

Architekt
Beauftragung
In der Regel steht jeder Einrichtung vor Ort ein betreuender Architekt ihres Vertrauens zur Verfügung. Die Beauftragung erfolgt jedoch nur für die Einzelmaßnahme. Zu beachten ist, dass nicht bei jeder Kleinmaßnahme (z.B. Malerarbeiten) ein Architekt beteiligt werden muss. Einzuschalten ist ein Architekt in der Regel, wenn eine Maßnahme verschiedene Gewerke betrifft, die zu koordinieren sind. In Zweifelsfällen ist die Notwendigkeit einer Architektenbeteiligung mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt abzuklären.
Architektenvertrag
Betragen die anrechenbaren Kosten einer Maßnahme mindestens 25.000 € netto (bei Ingenieurverträgen für Elektro oder Heizung /Lüftung/Sanitär gilt eine Betragsgrenze von 5.000€ netto), ist grundsätzlich vom Architekten ein Architektenvertrag (3-fach) unter Verwendung des diözesanen Vertragsmusters auszufertigen. Die Schulleitungen haben darauf zu achten, dass die notwendigen Architektenverträge vor Beginn einer Baumaßnahme vom Bischöflichen Stiftungsschulamt geprüft und mit den erforderlichen Unterschriften versehen sind.

Stand: November 2015